

Verordnung des Gemeinderats über das hypothetische Einkommen vom 01.01.2024

Der Gemeinderat lehnt sich an den Richtlinien des Bundesgerichtentscheids «Betreuungsunterhalt: Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell – gerichtliche Prüfungspflichten im Einzelfall» vom 21. September 2018 an:

«¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspenssen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung: 0 %

Ab obligatorischer Einschulung: 50 %

Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen. »